

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/9/27 B533/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2004

## **Index**

97 Vergabewesen

97/01 Vergabewesen

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

BundesvergabeG 1997 §15 Z7, §17

GewO 1994 §9 Abs1

## **Leitsatz**

Teilweise Abweisung, teilweise Stattgabe einer Beschwerde betreffend die Abweisung von Anträgen auf Nichtigerklärung sowie die Zurückweisung eines Feststellungsantrages durch das Bundesvergabeamt hinsichtlich der Ausschreibung zur Räumung der Fischer-Deponie; verfehlte Annahme der Notwendigkeit eines Vorliegens einer Gewerbeberechtigung bei allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft; keine verfassungswidrige Behördenzusammensetzung

## **Rechtssatz**

Teilweise Abweisung, teilweise Stattgabe einer Beschwerde betreffend die Abweisung von Anträgen auf Nichtigerklärung sowie die Zurückweisung eines Feststellungsantrages durch das Bundesvergabeamt (BVA) hinsichtlich der Ausschreibung zur Räumung der Fischer-Deponie.

Zur gleichheitswidrigen Annahme der Notwendigkeit eines Vorliegens einer Gewerbeberechtigung bei allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft siehe E v 21.06.04, B531/02.

Im Übrigen keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte; unzulässiges Begehen auf Feststellung der Zulassung bestimmter Bietergemeinschaften.

Die konstatierte Verfassungswidrigkeit der Spruchpunkte I. und II. schlägt auf Spruchpunkt IV. nicht über, als selbst eine positive Entscheidung über die Anträge auf Nichtigerklärung der auf den Nachweis der Berufsbefugnis "Baumeister" abzielenden Ausschreibungsbestimmungen nicht notwendigerweise die Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung zur Folge haben müsste.

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch verfassungswidrige Behördenzusammensetzung.

Der Verfassungsgerichtshof hegt aus Anlass des vorliegenden Falles gegen die paritätische Zusammensetzung der Spruchkörper des BVA ebensowenig Bedenken wie gegen die konkrete Mitwirkung des Fachverbandsgeschäftsführers des Fachverbandes der Bauindustrie der Wirtschaftskammer Österreich an der Entscheidungsfindung.

## **Entscheidungstexte**

- B 533/02  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.2004 B 533/02

## **Schlagworte**

Bescheid Trennbarkeit, Gewerbeberecht, Gewerbeberechtigung, Vergabewesen, Kollegialbehörde

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B533.2002

## **Dokumentnummer**

JFR\_09959073\_02B00533\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)